



Niedersächsisches Musikalisierungsprogramm „Wir machen die Musik!“ - Förderzeitraum: Schuljahr 2011/12

LEITLINIEN

für die Förderung von Kooperationen zwischen Musikschulen und Schulen des Primarbereichs

1. Präambel

Die musikalische Bildung ist Auftrag von allgemein bildenden Schulen und Musikschulen. Im Rahmen des Programms „Wir machen Musik!“ arbeiten beide Einrichtungen zusammen, um das gemeinsame Singen und Musizieren insbesondere bei Kindern im Primarbereich zu fördern. Wie in der Regierungserklärung formuliert, soll in besonderer Weise die frühkindliche Musikalisierung gefördert werden, da die damit einhergehende Entwicklung sozialer, kommunikativer und kreativer Kompetenzen geradezu von elementarer Bedeutung für die kindliche Entwicklung ist. In den Grundschulen findet die Zusammenarbeit mit der Musikschule auf der Grundlage des Erlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 3.2.2004 „Die Arbeit in der Grundschule“ statt, nach der die Grundschulen verpflichtet sind, für alle Schülerinnen und Schüler ein täglich mindestens fünf Zeitstunden umfassendes Schulangebot sicher zu stellen. Neben dem verpflichtenden Unterricht nach der Stundentafel, für den der Schule Lehrerstunden zugewiesen werden, organisiert jede Grundschule unterrichtsergänzende Angebote in eigener Verantwortung. Angebote, die als Kooperationsprojekte zwischen Musikschulen und allgemein bildenden Schulen stattfinden oder geplant sind, werden durch das Musikalisierungsprogramm ergänzt und qualitativ aufgewertet. Sie werden nachfolgend als „musikalische Angebote“ bezeichnet. Die Förderung von Kooperationsprojekten zwischen Grundschulen und Musikschulen erfolgt auf der Grundlage der im Folgenden genannten inhaltlichen, qualitativen und organisatorischen Vorgaben:

2. Inhaltliche Vorgaben

- 2.1 Förderfähig sind musikalische Angebote der Musikschulen mit der Zielsetzung des gemeinsamen Singens und Musizierens. Hierzu zählen:
 - Instrumentale bzw. vokale Orientierungsangebote (z.B. Instrumentenkarussell)
 - Musizierungsangebote mit gleichen Instrumenten (z.B. Klassenmusizieren mit Gitarren)
 - Musizierungsangebote mit verschiedenen Instrumenten (z.B. Klassenmusizieren mit Streichinstrumenten)
 - Vokale Angebote (z.B. Sing- oder Chorklassen)
- 2.2 Die musikalischen Angebote der Musikschulen orientieren sich an dem gültigen Kerncurriculum für die Grundschule, unterscheiden sich aber vom Kernangebot „Musikunterricht an der Grundschule“ durch zusätzlichen ergänzenden instrumental- oder vokalen Unterricht durch Lehrerinnen und Lehrer der Musikschulen. Der Musikunterricht wird von Lehrkräften der Grundschule erteilt und ist inhaltlich mit dem unterrichtsergänzenden Angebot der Musikschule verzahnt.
- 2.3 Die Musikschullehrkräfte sind für die Durchführung der musikalischen Angebote qualifiziert. Als ausreichende Qualifikation gelten Hochschulabschlüsse in den Fächern Allgemeine Musikerziehung (AME) sowie anerkannte qualifizierende musikpädagogische Weiterbildungsabschlüsse (z.B. durch einen Berufsbegleitenden Lehrgang).

3. Organisatorische Vorgaben

- 3.1 Die Kooperationspartner legen in gemeinsamer Absprache die Auswahl der musikalischen Angebote, die Zielgruppe, die gewünschten Ziele und Perspektiven sowie die notwendigen Rahmenbedingungen zur Durchführung der Kooperation fest. Die Inhalte und die Organisation der musikalischen Angebote werden im pädagogischen Konzept der Schule beschrieben und von der Gesamtkonferenz beschlossen.
- 3.2 Die musikalischen Angebote sind wahlfrei und können im Rahmen des pädagogischen Konzepts mit Unterricht und Pausenzeiten verzahnt werden.
- 3.3 Die Grundschulen benennen zu Beginn des Projektes verbindlich die Anzahl der an den musikalischen Angeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- 3.4 Die Einbindung von Lehrkräften aus beiden Einrichtungen während der Durchführung der musikalischen Angebote durch Übernahme spezifischer Aufgaben, Teamteaching, Tandemunterricht oder Hospitation ist erwünscht.

- 3.5 Die Musikschulen sorgen für die erforderlichen Unterrichtsmaterialien und die benötigte Unterrichtsliteratur. Notwendige Instrumente werden entweder von der Musikschule oder der allgemein bildenden Schule vorgehalten und den teilnehmenden Schülern leihweise zur Verfügung gestellt.
- 3.6 Die musikalischen Angebote werden auf der Basis eines Kooperationsvertrages schuljahresbezogen regelmäßig wöchentlich durchgeführt.
- 3.7 Die Schule unterzeichnet die Erklärung für Kooperationspartner und bestätigt durch ihre Zeichnung die Angaben für ihren Verantwortungsbereich. Die Erklärung ist Bestandteil des privatrechtlichen Vertrags zwischen der Geschäftsstelle des Landesverbands und der Musikschule.

4. Grundsätze zur Finanzierung der Kooperationsangebote

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur fördert die Kooperationsprojekte mit bis zu 50 Prozent der anfallenden pädagogischen Personalkosten der Musikschule, maximal jedoch mit 800 Euro pro Jahreswochenstunde à 45 Minuten. Bemessungsgröße ist der durch einen geprüften Jahresabschluss zu erbringende Nachweis der durchschnittlichen Kosten einer Jahreswochenstunde der Musikschule. Alternativ kann die Ermittlung des maximalen Zuschusses pro Jahreswochenstunde auf der Grundlage der für die Durchführung der Kooperationsprojekte nachzuweisenden Kosten erfolgen. Die Kofinanzierung der Kooperationsangebote erfolgt in Verantwortung der Musikschule.

5. Empfehlungen

Orientierungsmöglichkeiten für die Konzeption und Durchführung von Kooperationsprojekten bieten die an unterschiedlichen Standorten Niedersachsens bereits erfolgreich umgesetzten Modellprojekte. Diese und weitere modellhafte Konzepte können beim Landesverband niedersächsischer Musikschulen angefordert werden und als „Gerüst“ für die individuelle Ausgestaltung der Kooperationskonzepte dienen.

* Budgetberechnung für unterrichtsergänzende Angebote:

Das Budget der Grundschulen errechnet sich wie folgt: Anzahl aller Schülerinnen und Schüler der Grundschule x 0,15 Stunden = Stunden pro Woche x 40 Wochen = Stunden pro Schuljahr.

Die Vergütung erfolgt durch einen pauschalierten Personalkostensatz in Höhe von 21,60 Euro/Zeitstunde, der im Rahmen des Budgets dem jeweiligen Bedarf angepasst werden kann.

Beispiel:

100 Schülerinnen/Schüler x 0,15 = 15 Stunden pro Woche

15 Stunden pro Woche x 40 = 600 Stunden pro Jahr x 21,60 Euro = 12.960 Euro/Jahr

Diese Summe steht Grundschulen pro 100 Schülerinnen und Schülern für die Gestaltung unterrichtsergänzender Angebote zur Verfügung.

Quelle: Niedersächsisches Kultusministerium: Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Grundschulen: Informationen, Anregungen, Hilfen, Hannover 2006